

# Grenzen zwischen öffentlichem und bürgerlichem Recht im Wegerecht

## I.

Das Straßen- und Wegerecht beruht in mancherlei Hinsicht nach wie vor auf recht unzureichenden gesetzlichen Bestimmungen und auch zum Teil noch immer auf Gewohnheitsrecht. Vielfach fehlen den modernen Bedürfnissen vom Standpunkt sowohl der Notwendigkeit einer klaren rechtlichen Ordnung als auch der praktischen Bedürfnisse aus entsprechende Bestimmungen. Ein nach wie vor immer wieder zu Diskussionen führendes Kapitel wird durch das mannigfache Ineinandergreifen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechts gebildet, das sich hier in besonderem Maße zeigt. Die Unklarheit solcher Unterscheidung, die nicht nur auf Mängel der Gesetzgebung, sondern auch auf herkömmliche, vielfach unüberprüft übernommene Rechtsprechung und theoretischen Streit zurückzuführen ist, führt immer wieder zu fruchtloser Befassung der Gerichte mit Kompetenzfragen, bevor die Entscheidung in der Sache selbst getroffen werden kann. Daß es sich hier aber keineswegs um eine Art juristischer Naturnotwendigkeiten handelt, soll im folgenden an einigen Beispielen (Wegebaulast, Sondernutzungen und Verkehrssicherungspflicht) erörtert und hierbei die Lösungsmöglichkeit in den Vordergrund gestellt werden, die dem heutigen Stand der Rechtsordnung entspricht. Es erscheint nämlich zweckmäßig, diese Grenzfragen des öffentlichen und bürgerlichen Rechts zusammenfassend zu erörtern, da sich hierbei zeigen wird, daß ein und dieselbe Grundlinie zu ein und derselben eindeutigen Lösung zu führen vermag.

## II.

Daß die Straßen-Baulast auch durch Vertrag übernommen und begründet werden kann, ist in Theorie und Praxis anerkannt<sup>1)</sup>. Dagegen besteht keine Übereinstimmung in der Frage, ob es sich hierbei um nach bürgerlichem Recht zu behandelnde Verträge oder aber um öffentlich-rechtliche Verträge handelt, eine Frage, die in erster Linie für die Zuständigkeit der Zivil- oder Verwaltungsgerichte von entscheidender Bedeutung ist. Während zwar überwiegend die öffentlich-rechtliche Natur solcher Verträge angenommen wird<sup>2)</sup>, findet sich z. B. in

<sup>1)</sup> vgl. Forsthoff, VerwR 6. Aufl. 1956 I, 244; Wolff, VerwR 2. Aufl. 1958 I, 280; Marschall, BFernstrG, 90; aus der Rechtsprechung vgl. z. B. OVG Hamburg v. 6. 8. 1954 VwRspr. 8, Nr. 52; Bayer. VGH v. 26. 6. 1953 VwRspr. 6, Nr. 43 und v. 18. 1. 1956 JR 57, 103; vgl. zur Frage des öffentlich-rechtlichen Vertrages im allgemeinen auch die jüngst erschienenen Monographien von M. Imboden, Der verwaltungsrechtliche Vertrag, Basel 1958, und J. Salzwedel, Die Grenzen der Zulässigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages, Berlin 1958.

<sup>2)</sup> vgl. z. B. W. Jellinek, VerwR, 3. Aufl., 199; E. R. Huber, Wirtschafts-verwR, 2. Aufl. 2. Band 596; Marschall, BFernstrG 81.